

Datum: 07.10.2009
Telefon: 0 233-27205
Telefax: 0 233-25882
Herr Drexl
gaststaetten.kvr@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
gaststättenrechtliche
Grundsatzangelegenheiten,
Spielhallen, Sondernutzungen
KVR-I/3211

Veranstaltung von Pokerturnieren

Kurzinformation

Nach Rechtsprechung und Rechtsliteratur handelt es sich bei dem Kartenspiel „Poker“ um ein Glücksspiel, da hier die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht wesentlich von den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Aufmerksamkeit der Spieler, sondern hauptsächlich vom Zufall abhängt. Diese Beurteilung resultiert vor allem auch daraus, dass beim Pokerspiel jeweils nicht alle Karten im Spiel sind.

§ 33 d der Gewerbeordnung (GewO) regelt die gewerbliche Veranstaltung aller Spiele mit Gewinnmöglichkeit, soweit es sich nicht um Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt. Da es sich beim Pokerspiel aber um ein Glücksspiel handelt, findet

§ 33 d GewO keine Anwendung.

Bei der von Ihnen beabsichtigten Veranstaltung ist somit zu prüfen, ob hier der Straftatbestand des § 284 StGB (unerlaubte Veranstaltungen eines Glücksspiels) erfüllt wird.

Ein Glücksspiel nach § 284 StGB liegt dann vor, wenn es öffentlich veranstaltet wird und wenn ein Einsatz geleistet wird, der bei ungünstigem Ausgang zu einem Vermögensverlust führt.

Was dabei als „Einsatz“ zu verstehen ist, ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetz. Die herrschende Rechtsmeinung aber definiert hier: Jede Leistung die erbracht wird, in der Hoffnung, im Falle „des Gewinnes“ eine gleiche oder höherwertige Gegenleistung zu erhalten, unter der gleichzeitigen Befürchtung, dass sie (die eingebrachte Eigenleistung) im Falle des „Verlierens“ unmittelbar dem Gegenspieler oder dem Veranstalter zufällt. Allerdings muss es sich bei der eigenen Leistung wegen der notwendigen Abgrenzung zum bloßem Unterhaltungsspiel um einen „Einsatz“ handeln, der nicht ganz unbedeutend ist.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende aktuelle Regeln entwickelt, auf die wir Sie hinweisen müssen:

1. Es darf kein Spieleinsatz geleistet werden.
2. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spielmarken) an den Spieltischen unterbindet.
3. Von den Teilnehmern darf nur ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der zur Deckung der entstandenen Aufwendungen (Saalmiete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen usw.) verwendet wird.
In Anlehnung an Nr. 2 der Anlage zu § 5 a Spielverordnung (SpielV) ist der Unkostenbeitrag auf 15,00 € begrenzt.

4. Der Unkostenbeitrag muss für das gesamte Turnier gelten. Von Spielern, die weiter gekommen sind, darf kein neuer Beitrag erhoben werden. Unberührt davon gilt ein Turnier, für das man sich qualifizieren muss, als eigenes Turnier, wenn es an einem anderen Ort oder einem anderen Tag stattfindet.

5. Jeder Gast darf nur einmal an einem Turnier teilnehmen. Um Mehrfachbeteiligungen zu vermeiden, sind die Teilnehmer listenmäßig zu erfassen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Tischnummer; unzulässig ist das Erfassen von E-Mailadressen, da die Spielerregistrierung mit Erhebung der Verbindungsdaten typischerweise mit der Werbung für unerlaubtes Glücksspiel gleichzusetzen ist.)

6. Jeder Spieler erhält eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt des Turniers Spielmarken nachgekauft werden können. Es darf auch kein Markt für die Spielmarken (z. B. Restjetons von ausscheidenden Spielern) entstehen. Es ist deshalb notwendig, dass die Marken eindeutig gekennzeichnet werden.

7. Ausgelobte Preise (keine Geldpreise) dürfen ausschließlich von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Es ist zulässig, darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben. Sponsoring durch Personen oder Firmen, die in Bayern illegale Glücksspiele anbieten oder dafür werben (z. B. Werbung für Internetpoker, Werbung für illegale Sportwetten) ist unzulässig.

8. Gewinner eines Turniers dürfen ausschließlich die Spieler werden, die das meiste Spielgeld auf sich vereinigen.

9. Am gleichen Ort darf monatlich nur ein Turnier an einem Tag abgehalten werden.

10. Nach Ende eines Turniers sind alle Einrichtungen zu entfernen und der übliche Zustand herzustellen. Es dürfen keine Spieltische oder anderes Zubehör im Veranstaltungsraum verbleiben.

11. Jede Veranstaltung mit zwei oder mehr Pokertischen und jede Veranstaltung mit überörtlicher Werbung gilt als Pokerturnier. Folglich können an einem Tisch ausgeschiedene Spieler an einem anderen Tisch nicht neue Jetons kaufen bzw. haben die einzelnen Tische nicht für sich Turniercharakter.

12. Gemäß § 6 Jugendschutzgesetz ist Personen unter 18 Jahren die Anwesenheit beim Turnier verboten.

13. In Spielhallen und in Einrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden (z. B. Jugendheime) ist ein Pokerturnier nicht möglich.

Da es sich bei den Turnieren um eine Vergnügungsveranstaltung handelt, sind diese gem. Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Ordnungsgesetz der Gemeinde anzuzeigen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- die vollständigen Personalien des Verantwortlichen;
- der Name des Organisations und des Lizenzgebers;
- der Ort (Straße, Postleitzahl sowie vor- und Zunahme des Betreibers), das Datum und die Zeit des Turniers;
- die technische Ausstattung des Turniers (Zahl der Tische);
- die geschätzte Zahl der Teilnehmer;
- die Höhe des Unkostenbeitrags und
- eine Aufstellung der Gewinne mit genauen Angaben zum Sponsor.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 (LStVG) genügt für wiederkehrende Veranstaltungen eine Anzeige. Bei nicht fristgemäßer Anzeige wird nach Art. 19 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz eine Versäumnisgebühr in Höhe von 30,00 € verlangt.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass das Pokerturnier untersagt werden muss, falls zu befürchten ist, dass Straftaten begangen werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern festgelegten Spielbedingungen (siehe oben - Ziffer 1 mit 13) nicht beachtet werden.

Die Erlaubnis zur Durchführung des Pokerturniers kann auch dann versagt werden, wenn der Antrag zeitlich so knapp gestellt wird, dass er seitens der Behörde in zumutbarer Weise nicht mehr zu bearbeiten wäre.

Im Auftrag



Drexl